



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 9. Dezember 2010 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 16.09. (eine öffentliche und eine vertrauliche) und 22.10.2010 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ – Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte
Rudolf Auer
Johann Berger
Norbert Wildling
Claudia Hauch
Isabel Buchriegler
Ulrike Katzensteiner
Johann Wolloner
Andreas Hofer
Friederike Hofer
Reinhard Pils
Eduard Lechner
GRE Michaela Kohlhofer

Entschuldigt: Franz Haider

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte
Monika Schoiswohl
Johann Dietachmayr
Johannes Weißensteiner
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Sabine Rußegger
Alfred Nagler

Entschuldigt: Gerhard Stockinger
Sylvia Infanger

WBL – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte
Günther Neidhart
DI (FH) Reinhard Hoffmann
Erich Stoll
DI Hermann Großberger
DI Leonhard Penz
Mag. Eva Aigner
GRE Ingo Kainz

Entschuldigt: Johannes Rumetshofer

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte
Albert Aigner
Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber
Brigitte Fürnholzer

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 16.09. (eine öffentliche und eine vertrauliche) und 22.10.2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Gäste aus Kleinreifling, Ortsteilbeiratsprecher Reinhold Zawrel und Frau Angelika Großberger sowie den Geschäftsführer Herrn Ing. Klaus Hofer und Herrn Herbert Hamader von der BioWärme Weyer.

Tagesordnung

1. Projektvorstellung BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
2. Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr.8, Bezirksalten- und Pflegeheim Weyer, Einleitung des Umwidmungsverfahrens
3. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr.21, Dirninger Beatrix, Einleitung des Umwidmungsverfahrens
4. Flächensparende Baulandentwicklung Kleinreifling, Grundsatzbeschluss
5. Brigitte u. Daniel Henöckl, Grundkauf Hagenau
6. DI Mag. Klemens Weiß, konsensloses Gebäude im Grünland, Berufungsentscheidung
7. Volksschule Weyer, Holzbau, Zustimmung zur Vergabe durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co. KG.
8. Volksschule Weyer, Turnsaal, Zustimmung zur Vergabe durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co. KG.
9. Wassergebührenordnung, Änderung
10. Abwassergebührenordnung, Änderung
11. Bericht des Prüfungsausschusses
12. Nachtragsvoranschlag 2010 der Gemeinde
13. Voranschlag 2011 der Gemeinde
14. Mittelfristige Finanzplanung 2011 – 2014 der Gemeinde
15. Voranschlag 2011 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co. KG
16. Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2011
17. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
18. Asylpolitik, Resolution
19. Schulausschuss, Neubesetzung der Mitglieder der ÖVP-Fraktion
20. Bericht der Ortsteilsprecher
21. Bericht „Liebenswertes Weyer“
22. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Absetzung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

TOP. 6. DI Mag. Klemens Weiß, konsensloses Gebäude im Grünland, Berufungsentscheidung

TOP 8. Volksschule Weyer, Turnsaal, Zustimmung zur Vergabe durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer 6 Co KG

Auf Anfrage von Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger an den Bürgermeister, ob diese Vertagung Auswirkung auf den Fertigstellungstermin hat, sicherte dieser zu, dass es dadurch keine Verschiebungen im Projektzeitplan gibt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

TOP 1. Projektvorstellung BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Geschäftsführer Ing. Klaus Hofer und Herr Herbert Hamader von der Forstverwaltung Weyer stellen das Projekt und aktuelle Informationen der BioWärme-Weyer anhand einer PowerPoint-Präsentation vor (siehe Beilage).

Anschließend wurden offene Fragen der Gemeinderäte beantwortet.

TOP. 2 Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr.8, Bezirksalten- und Pflegeheim Weyer, Einleitung des Umwidmungsverfahrens

Das Bezirksalten- und Pflegeheim Weyer soll abgerissen und an anderer Stelle neu errichtet werden. Da mit dem Bau schon im Frühjahr 2011 begonnen werden soll, ist die Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Einzelumwidmungsverfahren erforderlich.

Dazu ist die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt erforderlich:

- a) Umwidmung Parzelle 683/1 (Teil), KG. Weyer von Grünland in Sonderwidmung im Bauland „Altenheim“
- b) Umwidmung Parzelle 677/8 (Teil) KG. Weyer von Grünland in Sonderwidmung im Bauland „Altenheim“
- c) Umwidmung der Parzellen 677/9, 677/8, 677/2 und 677/6, alle KG. Weyer von Wohngebiet in Sonderwidmung im Bauland „Altenheim“
- d) Umwidmung der Parzelle 677/6 (Teil), KG. Weyer von Sonderwidmung im Bauland „Altenheim“ in Wohngebiet

Eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Die Einleitung des Umwidmungsverfahrens laut vorliegendem Änderungsplan des DI Aumayr ist zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, Änderung Nr. 8 „Altenheim“ laut Plan des DI Aumayr zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 3 Flächenwidmungsplan Nr. 3, Dirninger Beatrix – Änderung, Einleitung des Umwidmungsverfahrens

Frau Dirninger Beatrix, wohnhaft in 8934 Unterlaussa 2 hat bei der Marktgemeinde Weyer um Umwidmung der Parzellen Nr. 473/3 Teil, 474/2 Teil und 475/3, KG Laussa von Grünland in Wohngebiet angesucht.

Sie möchte westlich des bestehenden Wohnhauses einen privaten Weinkeller mit Verkostungsraum und Nebenräumen errichten. Der Keller wird eingeschüttet und ist nur an der Südseite sichtbar.

Die Umwidmungsfläche war vor der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Wohngebiet und soll nun wieder Wohngebiet werden. Eine innere Auffüllung ist im ÖEK vorgesehen. Eine Änderung des ÖEK ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund einer erfolgten Vorprüfung durch Landesdienststellen (Raumordnung, Naturschutz) ist unbedingt ein geologisches Gutachten zu erbringen, da sich Teile der Grundstücke nach Gefahrenzonenplan im Rutschgebiet befinden.

Das geforderte geologische Gutachten wurde inzwischen vorgelegt. Dieses wurde mit der Bitte um Stellungnahme an die Wildbach- und Lawinenverbauung weitergeleitet. Laut mündlicher Aussage kann dieser Umwidmung zugestimmt werden. Im Bauverfahren werden jedoch Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger schlägt zur Absicherung eine Bauverpflichtung von fünf Jahren vor, damit kein Baulandüberschuss entsteht.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass ein Bauzwang auf private Grundstücke rechtlich nicht durchsetzbar ist. Das nun vorgelegte geologische Gutachten beweist auch ein wirklich ernsthaftes Interesse der Familie Dirninger an der Umsetzung ihres Vorhabens.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung 21, Dirninger laut Plan des DI Aumayr vom 25.10.2010 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Flächensparende Baulandentwicklung Kleinreifling, Grundsatzbeschluss

Die Marktgemeinde Weyer hat als Nachfolgeprojekt des Agenda 21-Prozesses in Kleinreifling um die Teilnahme an der Förderaktion „Flächensparende Baulandentwicklung in Gemeinden“ beim Land OÖ angesucht. Dieses Ansuchen wurde positiv beurteilt.

Als Ziele wurden formuliert:

- Erhebung und Analyse der aktuellen Wohnsituation im Ort und Abschätzen der zukünftigen Entwicklung des Wohnraum- und Baulandbedarfes und der sonstigen Bedürfnisse der Bewohner (Nahversorgung, Betriebsentwicklung, Freizeitanlagen, Vereinsanlagen, ...)
- Erstellen von Szenarien und Veranschaulichung der künftigen Entwicklungen mit Hinblick auf die prognostizierte demografische Entwicklung (Szenarien – Attraktivierung des Ortszentrums, Abwanderung an Ortsperipherie, aktive Ortsentwicklung, business as usual – Zahlen Bevölkerungsentwicklung, Gemeindeinfrastrukturen, öffentliche Kosten, ...)
- Effiziente, gemeinkostensparende und ressourcenschonende Bausubstanznutzung und Baulandentwicklung in Kleinreifling.
- Partizipative Entwicklung von Modellen zur Nutzung leerstehender Gebäude. Berücksichtigung des künftigen Bedarfs an zeitgemäßen Wohnraum und Bauparzellen (Jungfamilien, Ältere, Pendler – sozialräumliche Fragestellung) unter Berücksichtigung der gesamten Dorfentwicklung und Attraktivierung des Ortsbildes (neue Formen des Wohnens, neue Nutzungskonzepte für Gebäude, innovative Siedlungs- und Gebäudeformen und unter dem Aspekt der flächensparenden Baulandentwicklung)
- Grobplanung der inhaltlichen und architektonischen Einbindung des geplanten Gebäudes „Dorfzentrum“ als neu zu schaffender Mittelpunkt im Ort
- Ideenfindung und Grobplanung zur künftigen Nutzung zentraler und ortsbildprägender Objekte im Ort Kleinreifling : ÖBB Häuser, GH Kaltenbrunner, bestehende Gewerbebetriebe/-räume; alte Sparkasse)

Die ARGE andreaskupfer, projekt+prozess & Hertl.Architekten, beide Steyr bieten folgende Leistungen im Rahmen dieses Programms an:

Ausgehend vom Agenda 21-Prozess wird als Nachfolgeprojekt konkret untersucht, wie auf

- geplante, gewünschte Vorhaben und Projekte (z.B. Dorfzentrum)
- Leerstände, vor allem in mehrgeschossigen Wohnbauten
- Baulandbedarf für Einfamilienhäuser

reagiert werden kann, um das Ortsgefüge von Kleinreifling zu stärken und einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Angebotene Teilleistungen:

Bestandserfassung unter Mitarbeit der Gemeinde als Grundlagenermittlung:

- Erhebung und Analyse der aktuellen Wohnsituation im Ort und Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wohnraum- und Baulandbedarfes
- Erhebung Zustand Gebäudesubstanz: Gebäudealter, Gebäudezustand, verwendete Energiesysteme
- Erhebung Gebäudenutzungen: Nutzungsform, Eigentum (privat, öffentlich), Wohnungs- und Geschäftsgröße, Belegungszahlen, Alter der Bewohner, Leerstände und Analyse und Darstellung der Daten zur Bewusstseinsbildung und Szenarienentwicklung
- Bestandsaufnahme örtliche und überörtliche Planung: Flächenwidmungsplan, Ortsentwicklungskonzept, Bebauungspläne, geplante Projekte, überregionale Planungen
- Bedarfserhebung: Interviews mit Gemeinde, Wirtschaftstreibenden, Vereinen, Bewohnern, um Nutzungswünsche herauszuschälen
- Präsentation des Ist-Zustandes sowie prognostizierter Entwicklungen und bestehender, ggf. auch widersprüchlicher Planungsziele unterschiedlicher Ebenen

Szenarienentwicklungen basierend auf der Grundlagenermittlung:

- Darstellung möglicher Entwicklungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten; sinnvolle Eingriffe, um die Entwicklungen zu steuern
- Nutzungsszenarien für leerstehende Objekte/obsolete Bauten/freie Grundstücke
- Einbindungsmöglichkeiten überörtlicher Entwicklungsplanungen in die Szenarien
- Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Nutzungen
- Einbinden der Ergebnisse der Befragung, Aufzeigen von Umsetzungsmöglichkeiten
- Präsentation der Szenarien

Bebauungskonzept und detaillierte Nutzungskonzepte:

- Dorfentwicklungskonzept: Ausweisung von Bauland, Grünzonen, Ortsrändern
- Entwicklung Raumprogramm für multifunktionales Dorfzentrum
- Unterstützung bei Nutzungsprogrammen für weitere leerstehende Gebäude
- Nutzungskonzepte für mehrgeschossige Wohnbauten
- Präsentation der Ergebnisse der Bevölkerung; Zusammenstellen der Gesamtergebnisse in einer Projektmappe

Die ARGE projekt+prozess & Hertl.Architekten ZT GmbH bietet die angeführten Leistungen zum Pauschalpreis von 30.000 EUR (Brutto) an. Darin enthalten ist auch die Koordination der Schnittstelle mit der Gemeinde sowie die Definition der Eigenleistung (10.000 EUR) der Gemeinde (Bestandserhebung, etc.).

Finanzierungsplan:

Fördermittel Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Umweltschutz	€ 20.000,00
Gemeindeanteil:	€ 10.000,00

Der gesamte Gemeindeanteil in Höhe von € 10.000,00 wird in Form von dokumentierten Eigenleistungen erbracht. An die ARGE projekt+prozess & Hertl.Architekten ZT GmbH ist somit eine Summe von € 20.000,00 für die Prozessarbeit zu erstatten. Dieser Betrag wird zur Gänze vom Amt der Oö. Landesregierung gefördert.

Als Projektzeitraum wird November 2010 bis Juni 2011 festgelegt, Besprechungstermine und Präsentationstermine werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.

Die Auftragsvergabe für das Nachfolgeprojekt des Agenda 21-Prozesses in Kleinreifling, „Flächensparende Baulandentwicklung Kleinreifling“, an die ARGE projekt+prozess &

Hertl.Architekten ZT GmbH aus Steyr wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 09.11.2010 einstimmig beschlossen.

Um die Projektabwicklung optimal zu gestalten bzw. das bestmögliche Ergebnis erzielen zu können, ist die geschlossene Unterstützung des Gemeinderates wichtig. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss soll daher gefasst werden.

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger bemängelt die Vorgehensweise und ersucht, künftig darauf zu achten, dass vor Auftragsvergaben die Grundsatzbeschlüsse gefasst werden.

AL Franz Schörkhuber teilt mit, dass aus förderrechtlichen Gründen der Antrag sehr kurzfristige gestellt werden musste. Es war daher die Einholung des Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat vor Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand nicht möglich.

GR Johannes Weißensteiner hat gegenüber diesem Projekt eine kritische bzw. ablehnende Haltung. Er hofft, dass dieser finanzielle Aufwand ein positives Ergebnis bringen wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss bezüglich der Befürwortung und vollinhaltlichen Unterstützung des Projektes „Flächensparende Baulandentwicklung Kleinreifling“ durch den Gemeinderat zu fassen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 30 : 1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR Johannes Weißensteiner (ÖVP)

TOP. 5 Brigitte u. Daniel Henöckl, Grundkauf Hagenau

Zur Behebung der vorhandenen gewesenen Nutzungskonflikte hat die Marktgemeinde Weyer zwischen den Siedlungsgebieten Schönthal und Hagenau von der Agrargemeinschaft Weyer im Tauschweg einen Wald erworben und gerodet.

Direkt anschließend besitzen auch die Ehegatten Brigitte und Daniel Henöckl einen Waldstreifen. Die Marktgemeinde Weyer ist mit ihnen übereingekommen, die Teilfläche 297/4 KG Pichl gleichzeitig mit dem von der Agrargemeinschaft erworbenen Wald zu roden. Dies ist bereits geschehen. Als Grundpreis wurden € 9 / m² vereinbart. Der Kaufpreis beträgt für 735 m² 6.615,00 Euro. Darin enthalten ist auch der erforderliche Grundstreifen zur Anlegung einer Ausweiche entlang des Güterweges Loibner. Der Gemeindevorstand hat diese Vorgehensweise am 22.Sept. 2010 besprochen.

Notar Dr. Kurt Apfalterer hat einen Kaufvertrag erstellt. Der Bürgermeister bringt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kaufvertrag mit Fam. Brigitte u. Daniel Henöckl zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 7 Volksschule Weyer, Holzbau, Zustimmung zur Vergabe durch die Verein
zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG**

Die Neue Heimat Stadterneuerungsges. m.b.H. hat als Generalübernehmerin der Volksschule Weyer das Gewerk „Holzbau“ ausgeschrieben, verhandelt und gereiht. Der Vergabevorschlag lautet:

Vergabevorschlag

Verteiler:			
Direktion	☒	Hausverwaltung	☐
Finanzierung	☐	Technik	☒
Buchhaltung	☐	Gemeinde	☐
Verkauf	☐		☐

Betreff: Bauvorhaben 8776 – Volksschule Weyer
Vergabevorschlag – Konstruktiver Holzbau und Fassade

Ausschreibung/Abgabe			
Ausschreibung:	22.10.2010	Abgabe:	05.11.2010
Anbieteröffnung:	12.11.2010	Prüfung:	KW 46-47
Eingeladene Firmen	28	Abgegebene Angebote	6
Abgabe- und Prüfungsergebnis:			
Firma	Anbieterpreis	geprüft	Bemerkungen
Obermayr	€ 976.107,80	€ 976.107,80	
Brüder Resch	€ 1.024.334,85	€ 960.108,00	alternatives Angebot
Aichinger	€ 1.109.279,53	€ 1.109.279,53	
Verhandlungsergebnis: Runde 1 (Einladung zu einem Nachlassangebot)			
Firma	Nachlass in %	Preis inkl. Nachlass	Bemerkungen
Obermayr	5 %	€ 918.729,08	
Brüder Resch	3 %	€ 931.304,76	
Verhandlungsergebnis: Runde 2 (Mündliches Vergabegespräch)			
Firma	Nachlass	Vergabesumme	Bemerkungen
Obermayr	5 %	€ 804.167,18	alternatives Angebot
Brüder Resch	3 %	€ 931.304,76	
Sonstige Vermerke bzw. Vereinbarungen:			
Die Firma Obermayr hat mit Datum 25.11.2010 ein alternatives Angebot übermittelt. Zusätzlich wurden von der Firma Obermayr die Dachdeckerarbeiten mit € 175.213,98 angeboten. Der Billigstbieter beim Einzelgewerk Dachdecker liegt bei € 209.364,24. Die Firma Obermayr geht daher als Gesamtbestbieter hervor. Weiters erhoffen wir uns bei einer Gesamtvergabe einen vereinfachten Bauablauf und mehr Sicherheit bei der Einhaltung des Bauzeitplanes.			
Zustimmung zur Vergabe:			
Auftragnehmer:		Obermayr Holzkonstruktionen GmbH Johann-Papst-Straße 20 4690 Schwanenstadt Tel. 07673/2257-0 b.obermayr@obermayr.at	
Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer		€ 979.381,16	
Unterschriften:			
			

Techn. Abt. / Linz, am 03.12.2010
 T:\Projekte\Weyer\8776_Volksschule\01_00_Ausschreibungen\Konstruktiver Holzbau\Vergabevorschlag 8776 Holzbauc.doc

Fa. Obermayr steht bezüglich der Dachdeckerarbeiten in Verbindung mit Fa. Leichtfried. Der Rathauszubau erfolgte auch in Zusammenarbeit Fa Obermayr / Fa. Leichtfried.

Die Kostenschätzung der Neuen Heimat beträgt € 957.000.

Debatte:

Auf die Frage von GV Mag. Peter Ramsmaier wie hoch die Kosten ursprünglich budgetiert wurden, antwortet der Vorsitzende, dass anfänglich ein Betrag von 957.000 Euro veranschlagt wurde.

GR Günther Neidhart möchte wissen, wie die Verhandlungen mit Firma Leichtfried stehen. Der Vorsitzende teilt mit, dass Firma Obermayr und Firma Leichtfried noch in Verhandlung sind.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zur Auftragsvergabe des Gewerks „Holzbau“ einschließlich Dach für den Bau der Volksschule Weyer an die Fa. Obermayr Holzkonstruktionen GmbH, Schwanenstadt zum Preis von € 979.381,16 exkl. Mwst, erteilt wird. Die Beauftragung hat erst nach Ablauf der Stillhaltefrist zu erfolgen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 9 Wassergebührenordnung, Änderung

Aufgrund des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai, vom 15. Nov. 2010, und dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 06.06.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen ab 1. Jänner 2011 € 1.733,00 (excl. Ust.)

Zurzeit beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen € 1.706,00 (excl. Ust.).

Die Mindestgebühr für die Benützung beträgt je m³ Wasserbezug ab 01.01.2011 € 1,31. Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, haben die Wasserbezugsgebühr um mindestens 20 Cent / m³ anzuheben. Die Mindestgebühr für Abgangsgemeinden beträgt somit € 1,51 (excl. Ust). Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr darf bei der Berechnung der Gebührenhöhe für die verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr mit einberechnet werden. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Einnahmen aus der Grundgebühr ergibt sich daher eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr in Höhe von € 1,35 / m³ (excl. Ust) für die Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2011.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt zurzeit € 1,30/m³ (excl. Ust.).

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wurde bisher für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von € 20,00 (excl. Ust.) je Hausanschluss/Haushalt/Wohneinheit/Betriebsstätte eingehoben. Diese Grundgebühr wurde seit dem Jahr 2007 nicht mehr angehoben. Um die vorgeschriebene Mindestgebühr für Abgangsgemeinden erreichen zu können, ist eine Indexanpassung bei der Grundgebühr notwendig. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2011 € 22,00 (excl. Ust.)

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-542341/13-2010-Mö v. 25.11.2010). Angeführte Ergänzungen und Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse und der sozialen Verträglichkeit folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Wassergebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 09. Dezember 2010, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Weyer (im folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

01.□.□ Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis zum 200sten m²12,00 Euro
- ab dem 201sten m² bis zum 300sten m²11,00 Euro
- ab dem 301sten m²10,00 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 1.733,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

(2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.

(3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungs-

räume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder und Schwimmteiche sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (10) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (11) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes sowie bei der nachträglichen Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern und Schwimmteichen ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (14) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausschnitt in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von 22,00 Euro je Hausanschluss bzw. von 22,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäusern von 22,00 Euro je Wohneinheit je Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung festgesetzt. Änderungen werden auf der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ab

01.01.2011 1,35 Euro / m³

des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr in Höhe von Euro 2,00 pro Monat zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale in Höhe von 45 m³ pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, jährlich zu entrichten. Bei Grundstücken, auf denen eine Baulichkeit errichtet

wird, werden während der Bauzeit je m² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs.2 0,02 Euro pro Monat vorgeschrieben.

- (7) Grundsätzlich haben Betriebe gewerblicher Art zur Messung des Wasserverbrauchs bzw. zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr einen Wasserzähler einzubauen. Falls aufgrund der historischen Bausubstanz der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird die verbrauchsabhängige Gebühr nach der Anzahl, der sich im Betrieb gewerblicher Art befindlichen, Sitzplätze für Gäste berechnet.

Die Benützungsgebühr beträgt ab 01.01.2011 monatlich pro Sitzplatz 0,19 Euro.

Die Anzahl der Sitzplätze ist vom Betrieb gewerblicher Art anzuzeigen. Jegliche Änderung, die die Anzahl der Sitzplätze betrifft, ist vom Betrieb gewerblicher Art unverzüglich zu melden. Die Marktgemeinde Weyer behält sich die Möglichkeit vor, die Anzahl der Sitzplätze jederzeit zu kontrollieren. Änderungen der Vorschreibungshöhe werden, ab dem der Anzeige nachfolgender Vierteljahresvorschreibung, berücksichtigt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Wasseranschlussgebühr eine jährliche Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr in Höhe von 60 Euro bis 1.000 m², 80 Euro bis 2.000 m² und 100 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 11 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 01. Jänner 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Karl Haidinger stellt fest, dass die Grundgebühr um 10 Prozent und die laufenden Benützungsgebühren um 3 Prozent erhöht wurden, obwohl laut Voranschlagserlass maximal die Inflationsrate erhöht werden soll. GR Karl Haidinger erkundigt sich über den Grund der Gebührenerhöhung und über die Gebührenordnung vom 1.01.2007, „welche dem Land nicht bekannt ist“.

AL Franz Schörkhuber berichtet, dass der Beschluss dieser Gebührenordnung unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs Johann Singer erfolgte und dem Land vorgelegt wurde. Nachdem sie jedoch bei der letzten Vorprüfung nicht auffindbar war, wurde sie nochmals übermittelt.

GR Karl Haidinger weist in Bezug auf die Erhöhung darauf hin, dass der Voranschlag ein Jahr davor auch geprüft wurde.

AL Franz Schörkhuber teilt mit, dass die Grundgebühren deswegen nicht angehoben wurden, weil auch die Benützungsgebühren in den letzten Jahren vom Land OÖ nicht geändert wurden.

GR Karl Haidinger zitiert den Voranschlagserlass und teilt mit, dass die Erhöhung, wenn sie über 2 Prozent liegt, laut Inflationsrate bis 2015 gültig ist.

AL Franz Schörkhuber teilt mit, dass die vorjährigen Erhöhungen nicht die Benützungsgebühren, sondern die Anschlussgebühren betroffen haben. Die Erhöhung der Benützungsgebühren ergibt sich durch die pauschal angewendete Berechnungsformel des Landes. Die genauere Berechnung der Gemeinde hätte keine Erhöhung bewirkt. Das Amt der Oö. Landesregierung bestätigte die Richtigkeit der Berechnung der Gemeinde, verlangte aber die Anwendung des oberösterreichweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Gemeinde hat daher eine Erhöhung auf 1,35 Euro / m³ vornehmen müssen.

GR Karl Haidinger beanstandet, dass sich laut der Voranschlagsprüfung nicht nur die Grundgebühren, sondern auch die laufenden Kosten um 3,8 Prozent erhöht haben.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass die Gemeinde die laufenden Gebühren in den letzten Jahren nicht erhöht hat. Es wurde auch die Inflationsrate bei den Grundgebühren nicht mitberechnet, daher wurden die Grundgebühren jetzt auch angehoben.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger macht darauf aufmerksam, dass die Bürgerinnen und Bürger bereits vorbelastet sind (Abgangsgemeinde, Bundesbudget) und bemängelt, dass den GemeindebürgerInnen die finanzielle Last dieser Landesmaßnahmen nun zusätzlich aufgebürdet wird. Er befürchtet, dass aufgrund der hohen Betriebskosten das gesteckte Ziel „Weyer wird Zuzugsgemeinde“ mit dem Verein „L(i)ebenswertes Weyer“ schwer umsetzbar sein wird. Für Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ist die Anhebung der Wassergebühren, trotz der erwirtschafteten Gewinne, unverständlich. Seine Fraktion hat sich mit dieser Problematik intensiv beschäftigt und wird daher diesem Antrag nicht zustimmen.

GR Günther Neidhart möchte wissen, ob das Land auch dann eine Erhöhung der Wassergebühren vorschreibt, wenn es einen Wasserüberschuss gibt.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass es dafür eine gesetzliche Regelung gibt. Nur wenn die Einnahmen das Eineinhalbfache der Ausgaben übersteigen, braucht auch eine Abgangsgemeinde die Wassergebühren nicht erhöhen.

GR Günther Neidhart fragt, was denn passieren könnte, wenn der Gemeinderat die vorgegebenen Landesmaßnahmen nicht beschließen würde. AL Franz Schörkhuber antwortet, dass die Gemeinde dann jeden Anspruch auf Landesmittel verlieren würde.

GR Johann Dietachmayr stellt den Verzicht auf Anhebung der Wasserbezugsgebühren seit 2008 in Frage. Er sieht darin keine finanzielle Entlastung für die Bevölkerung, weil die Gebühren jetzt umso mehr erhöht werden müssen.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler ist über das Verhalten der ÖVP-Fraktion bei dieser Sitzung sehr verwundert.

GR Andreas Hofer weist auf die Vorgaben des Landes hin und bringt vor, dass nicht nur er sondern auch viele Mitglieder seiner Fraktion dieser Gebührenerhöhung widerwillig zustimmen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Wassergebührenordnung zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 21 : 10 Stimmen beschlossen.

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen

Dagegen stimmten: FPÖ-Fraktion geschlossen

Enthaltungen: ÖVP-Fraktion geschlossen

TOP. 10 Abwassergebührenordnung, Änderung

Aufgrund des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai, vom 15. Nov. 2010, und dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 06.06.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen ab 1. Jänner 2011 € 2.891,00 (excl. Ust.)

Zurzeit beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen € 2.846,00 (excl. Ust.).

Die Mindestgebühr für die Benützung beträgt je m³ Abwasseranfall ab 01.01.2011 € 3,22. Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, haben die Kanalbenützungsg Gebühr um mindestens 20 Cent / m³ anzuheben. Die Mindestgebühr für Abgangsgemeinden beträgt somit € 3,42 (excl. Ust.). Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr darf bei der Berechnung der Gebührenhöhe für die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr mit einberechnet werden. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Einnahmen aus der Grundgebühr ergibt sich daher eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr in Höhe von € 3,25 / m³ (excl. Ust.) für die Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2011.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt zurzeit € 3,15 / m³ (excl. Ust.).

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wurde bisher für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von € 20,00 (excl. Ust.) je Hausanschluss/Haushalt/Wohneinheit/Betriebsstätte eingehoben. Diese Grundgebühr wurde seit dem Jahr 2007 nicht mehr angehoben. Um die vorgeschriebene Mindestgebühr für Abgangsgemeinden erreichen zu können, ist eine Indexanpassung bei der Grundgebühr notwendig. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2011 € 22,00 (excl. Ust.)

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-541341/13-2010-Mö v. 25.11.2010). Angeführte Ergänzungen und Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse und der sozialen Verträglichkeit folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Abwassergebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 09. Dezember 2010, mit der eine Abwassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetze der Marktgemeinde Weyer wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis zum 200sten m²19,50 Euro
- ab dem 201sten m² bis zum 300sten m²17,50 Euro
- ab dem 301sten m² 15,50 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.891,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

- (2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen mit Ölabscheider und Kanalanschluss.
- (3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn daraus Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder und Schwimmteiche, aus denen Wasser in die öffentliche Kanalisation abgelassen wird, sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (10) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes sowie bei der nachträglichen Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern und Schwimmteichen ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (11) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreiberin der Kanalisationsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (14) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausschnitt in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (Dachflächen, Vorplatzflächen u.ä.), sofern die Gemeinde die Einleitung nicht vorschreibt:
- bis zum 200sten m² 0,50 Euro
 - ab dem 201sten m² bis zum 600sten m² 0,40 Euro
 - ab dem 600sten m² 0,30 Euro
 - mindestens aber 100,00 Euro
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist und die Mindestgebühr überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebüh-

renordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amt wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von 22,00 Euro je Hausanschluss bzw. von 22,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäusern von 22,00 Euro je Wohneinheit bzw. je

Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung im Jahr festgesetzt. Änderungen werden auf der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke
ab 01.01.2011 3,25 Euro / m³
des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und öffentliches Wasser bezogen wird, ist eine Kanalgebührenpauschale in Höhe von 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, jährlich zu entrichten.
- (5) Für Haushalte mit gemessenem Brauchwasser (Regenwasser, Wasseraufbereitungsanlagen, etc.) oder/und gemessenem Eigenwasser wird die Kanalbenutzungsgebühr entsprechend dem gemessenen Verbrauch verrechnet. Falls aus technischen Gründen kein Wasserzähler eingebaut werden kann, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, zu entrichten. Falls sowohl Eigenwasser oder/und Brauchwasser als auch öffentliches Wasser genutzt werden, und das öffentliche Wasser mittels Wasserzähler gemessen und das Eigenwasser oder/und Brauchwasser nicht gemessen wird, ist grundsätzlich der gemessene Verbrauch zur Berechnung heranzuziehen. Ergibt sich daraus jährlich eine geringere Menge als 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, so wird die höhere Pauschalgebühr vorgeschrieben.
- (6) Grundsätzlich haben Betriebe gewerblicher Art zur Messung des Wasserverbrauchs bzw. zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr einen Wasserzähler einzubauen. Falls aufgrund der historischen Bausubstanz der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird die verbrauchsabhängige Gebühr nach der Anzahl, der sich im Betrieb gewerblicher Art befindlichen, Sitzplätze für Gäste berechnet.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2011 monatlich pro Sitzplatz 0,45 Euro.

Die Anzahl der Sitzplätze ist vom Betrieb gewerblicher Art anzuzeigen. Jegliche Änderung, die die Anzahl der Sitzplätze betrifft, ist vom Betrieb gewerblicher Art unverzüglich zu melden. Die Marktgemeinde Weyer behält sich die Möglichkeit vor, die Anzahl der Sitzplätze jederzeit zu kontrollieren. Änderungen der Vorschreibungshöhe werden, ab dem der Anzeige nachfolgender Vierteljahresvorschreibung, berücksichtigt.

- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasser-

verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (8) Hausbesitzern, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenützungsgebühr verrechnet. Für Landwirte die für das Vieh Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für das Vieh verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Kanalanschlussgebühr eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 120 Euro bis 1.000 m², 160 Euro bis 2.000 m² und 200 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 lit. a, b oder c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01. Jänner 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass seine Fraktion den Antrag aus denselben Gründen ablehnen wird, wie bereits bei der Abstimmung der Wassergebührenordnung bekannt gegeben wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Abwassergebührenordnung zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen mit 21 : 10 Stimmen beschlossen.

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion geschlossen
 WBL-Fraktion geschlossen

Dagegen stimmten: FPÖ-Fraktion geschlossen

Enthaltungen: ÖVP-Fraktion geschlossen

TOP. 11 Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Gerhard Klaffner ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Günther Neidhart, um seinen Bericht.

GR Günther Neidhart bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis und präsentiert die wichtigsten Eckdaten des Nachtragsvoranschlages anhand von Power-Point Folien.

Der Bericht des Prüfungsausschusses ist der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für den ausführlichen Bericht.

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob die Inventarbuchhaltung seit 2010 gefehlt hat oder bereits die Jahre davor, antwortet GR Günther Neidhart, dass die Gemeinde bis jetzt keine Inventarbuchhaltung geführt hat. Der Prüfungsausschuss und die Gemeinde sind bemüht, diese Arbeit aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss fand es jedoch nicht zielführend, die letzten 10 Jahre aufzuarbeiten, darüber hat der Prüfungsausschuss bereits intensiv beraten.

GR Albert Aigner möchte wissen, ob der IST-Zustand künftig festgehalten wird, oder ob nur die Neuanschaffungen in die Inventarbuchhaltung aufgenommen werden.

Brigitte Fürnholzer teilt dazu mit, dass Kanal, Wohngebäude und Grundstücke bereits erfasst sind, Geräte und Werkzeug müssen noch aufgezeichnet werden.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger empfiehlt besonders für größere Gegenstände eine Inventarliste zu führen und für kleinere Dinge eine Geringfügigkeitsgrenze festzulegen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Nachtragsvoranschlag 2010 der Gemeinde

Gemäß § 79 OÖ. Gemeindeordnung ist es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es wurden die Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Finanzjahr 2009 und weitere Abweichungen im ordentlichen Haushalt und im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Gemäß TOP 14 der GRS vom 15.11.2007 werden alle Abweichungsbeträge über € 3.000,00 begründet, siehe Seite 4 – 10 im NAVA.

Die Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Nachtragsvoranschlag wurde am 4.11.2010 in der Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt.

Ordentlicher Haushalt:

		VA 2010		NAVA 2010		Differenz
Einnahmen:	€	6.694.300,00	€	8.636.600,00	€	+ 1.942.300,00
Ausgaben:	€	8.157.800,00	€	10.096.400,00	€	+ 1.938.600,00
	€	-1.463.500,00	€	- 1.459.800,00	€	- 3.700,00

Die größeren Abweichungen sind:

Einnahmen:	Landesbeiträge für Kindergärten und Krabbelstube	+ €	47.300,00
	Krankenanstaltenbeitrag Guthaben 2009	+ €	24.300,00
	Landesbeiträge für Spielplatz Unterlaussa	+ €	23.300,00
	Kanalanschlussgebühren (Kleinreifling-Hammergr.)	- €	96.600,00
	Zinsenzuschüsse Kommunalkredit (ABA Klrg)	+ €	44.200,00
	Abgangsdeckung 2009	+ €	1.790.000,00
Ausgaben:	Darlehenstilgungen VS Kleinreifling	- €	37.500,00
	Regionalverkehrskonzept Pyhrn-Eisenwurzen	- €	23.000,00
	Instandhaltung Kanal	+ €	26.000,00
	TZ an Wasserverband	+ €	68.000,00
	TZ an Wasserverband für Ortskanal	- €	45.400,00

Außerordentlicher Haushalt:

		VA 2010		NAVA 2010		Differenz
Einnahmen:	€	1.055.100,00	€	2.422.300,00	€	+ 1.367.200,00
Ausgaben:	€	1.055.100,00	€	2.390.500,00	€	+ 1.335.400,00
	€	0,00	€	+ 31.800,00	€	+ 31.800,00

Im außerordentlichen Haushalt werden die Ergebnisse aus dem Jahr 2009, Fehlbetrag bzw. Überschuss, dargestellt.

Folgende Vorhaben werden im außerordentlichen Haushalt abgewickelt:

Sanierung der Volksschulen Kleinreifling und Unterlaussa, Sanierung Hauptschule Weyer (Mobiliën-Ankauf – Rest Gemeinde-KG), Krabbelstube Weyer, Volksschule Weyer (Mobiliën-Ankauf – Rest Gemeinde-KG), Gemeindestraßensanierung, Agenda-Prozesse Unterlaussa, Kleinreifling, DOSTE, Fahrzeugankauf FF Klrg und Weyer, HLW Küchensanierung, Wasser- und Kanalbau, Wohnhaussanierung U.M.24 und 7, etc.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2010 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 13 Voranschlag 2011 der Gemeinde

Der Gemeindevoranschlag 2011 wurde wieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und entsprechend den Aufgaben der Gemeinde sehr sparsam erstellt.

Die Gemeinde hat keinen Gestaltungsfreiraum.

Der Entwurf des Voranschlages wurde am 18.11.2010 von Rudolf Schachtner und Peter Preinfalk von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach wirtschaftlichen Kriterien vorgeprüft und am 22.11.2010 in der Sitzung mit Vertretern aller Fraktionen behandelt.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	6.651.500,00
Ausgaben:	€	7.876.200,00
Fehlbetrag:	€	-1.224.700,00

Es werden folgende Gruppensummen festgestellt:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Gruppe 0 – Vertretungskörper u.Allgemeine Verwaltung	56.300,00	1.263.800,00
Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	200,00	94.500,00
Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u.Wissenschaft	634.300,00	1.278.600,00
Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus	18.200,00	77.900,00
Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	65.300,00	1.083.100,00
Gruppe 5 – Gesundheit	8.300,00	851.500,00
Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr	307.600,00	986.000,00
Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung	21.000,00	51.000,00
Gruppe 8 – Dienstleistungen	1.628.400,00	1.755.600,00
Gruppe 9 – Finanzwirtschaft	3.911.900,00	434.200,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	401.700,00
Ausgaben:	€	401.700,00
	€	0,00

Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt. Der außerordentliche Haushalt muss ausgeglichen dargestellt sein.

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. **€ 1.108.583,33** nicht übersteigen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 3.325.75** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 66.515,00** zuständig.

Der Schuldenstand beträgt per 01.01.2011 **€ 8.408.681,96**. (Investitionsdarlehen d.Landes € 903.324,11 inkludiert)

Die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2011 beträgt € 1.591,80. (Berechnung von rückzahlbaren Darlehen abzgl. Invest.darl. = 7.505.357,85 / 4.715 EW)

Es werden € 355.300,00 an Tilgung und € 124.300,00 an Zinsen geleistet.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2011 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben.

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei Frau Brigitte Fürnholzer und Frau Andrea Auer für die gewissenhafte und sparsame Erstellung des Voranschlages.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger anerkennt die geleistete Arbeit der Buchhaltung. Er teilt mit, dass bei der auf Anregung der WBL stattgefundenen Budgetbesprechungen mit allen Fraktionen über richtungsweisende Änderungen und Sparmaßnahmen gesprochen wurde. Seiner Meinung nach, wurden bei den vorgeschlagenen Sparvorschlägen sehr bald die Grenzen erkannt, sodass ein Einlenken nicht möglich war. Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ersucht den Prüfungsausschuss bei der Prüfung des Budgets auf einzelne Punkte genauer einzugehen und der Gemeinde beratend zur Seite zu stehen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger hebt positiv hervor, dass sich der Sollabgang im ordentlichen Haushalt um 300.000 Euro verringert hat. Negativ anzumerken sind jedoch die Feuerwehrkürzungen von 25.000 Euro. Seiner Ansicht nach, wurde auf die Vorschläge der Aufsichtsbehörde zuwenig eingegangen.

Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde zum Sparziel nichts beigetragen hat.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger verweist auf den Ortsentwicklungsprozess mit „L(i)ebenswertes Weyer“ und appelliert auf die Umsetzung der ausgearbeiteten Leitsätze. Unter dem Hinweis auf die seiner Meinung nach zu hohen Ausgaben für die Prozessbegleitung, möchte er für die Umsetzung der Ziele und für die Jugend zusätzliche Kosten von 13.500 Euro im Budget veranschlagen. Er teilt weiters mit, dass in einer internen Budgetbesprechung vor Sitzungsbeginn Kennzahlen mit anderen Gemeinden verglichen wurden und informiert darüber den Gemeinderat. Er meint, dass dieses Vorgehen sehr hilfreich bei der Erstellung des Budgets sein kann.

GR Karl Haidinger findet den Vergleich sehr interessant, weil er seinen Eindruck zur Budgeterstellung bestätigt hat. Von der Budgetbesprechung hat er sich mehr erwartet und ist überzeugt davon, ein Einsparungspotential von 200.000 Euro zu erkennen. Seine Fraktion beharrt darauf, entsprechende Einsparungen künftig laufend vorzunehmen und wird daher diesmal dem Budget nicht zustimmen.

1. Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2011 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Gegenantrag:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger stellt den Gegenantrag, den Voranschlag 2011 der Gemeinde in derselben Fassung zu beschließen, aber mit den zusätzlichen Posten von € 13.500, € 4.500 für Ortsmarketing, Belebung des Wochenmarktes und € 9.000 für Jugendräumlichkeiten, aufzunehmen.

Debatte:

GV Rudolf Auer weist auf die Möglichkeit hin, ein Projekt auch nachträglich in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

GV Mag. Peter Ramsmaier ist auch der Überzeugung, dass im Voranschlag viele Positionen enthalten sind, deren Umsetzung auch ungewiss ist.

AL Franz Schörkhuber weist auf die Auflagefrist des Voranschlagsentwurfs hin und stellt fest, dass diese Anliegen bei den beiden Voranschlagssitzungen nicht eingebracht wurden. Falls sich im Lauf des Jahres dafür eine Umsetzungsmöglichkeit ergibt, können diese Beträge in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist aber ein schlüssiges Konzept und die Zustimmung des Landes.

GR Günther Neidhart möchte in Bezug auf die 15 Euro Regelung wissen, wie die weitere Vorgehensweise bei Aufnahme der zusätzlichen Posten ist. Er meint, dass es taktisch besser wäre, diese vorerst nicht in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass laut Auskunft des Landes, Direktion Bildung und Gesellschaft, Herr Mag. Brauner, die Projektaufnahme im ordentlichen Haushalt nicht in die 15 Euro Regelung fallen.

GR Johann Dietachmayr nimmt Stellung für die Aufnahme der Projektkosten in den Voranschlag und meint, falls der Versuch fehl schlagen sollte, nichts verloren wäre.

GR Bernhard Kühholzer möchte mehr Zeit zur Erstellung des Budgets haben.

Nach eingehender Debatte macht Bürgermeister Gerhard Klaffner darauf aufmerksam, dass die Aufsichtsbehörde das Gemeindebudget in der vorliegenden Form vorgeprüft und genehmigt hat. Veränderungen können bei einzelnen Positionen vorgenommen werden, nicht aber bei den Gesamtbeträgen.

Beschluss Gegenantrag:

Dieser Antrag wird mit 8 : 23 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten dafür: ÖVP-Fraktion geschlossen

Es stimmten dagegen: SPÖ-Fraktion geschlossen

GR Günther Neidhart (WBL)

GR Erich Stoll (WBL)

GR DI Hermann Großberger (WBL)

GR DI Leonhard Penz (WBL)

GV Mag. Eva Aigner (WBL)
GRE Ingo Kainz (WBL)
Enthaltungen: FPÖ-Fraktion geschlossen
GV DI (FH) Reinhard Hoffmann (WBL)

Beschluss 1. Antrag:

Dieser Antrag wird mit 21 : 10 Stimmen beschlossen.

Es stimmten dafür: SPÖ-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen

Es stimmten dagegen: ÖVP-Fraktion geschlossen
FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP. 14 Mittelfristige Finanzplanung 2011 – 2014 der Gemeinde

Der Saldo zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt für jedes Jahr die Budgetspitze (=frei verfügbarer Budgetrahmen). Das Ausmaß des frei verfügbaren Budgetrahmens zeigt einerseits die Höhe der zur Finanzierung von Investitionen und sonstigen einmaligen Maßnahmen vorhandenen Mittel, andererseits ist die Verkraftbarkeit zusätzlicher Belastungen an der Budgetspitze zu messen.

Es sind auch wegfallende Belastungen, etwa durch das Auslaufen eines Darlehens oder die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Werden alle Faktoren in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen, kann eine durchaus aussagekräftige Hochrechnung der Budgetspitze durchgeführt und einer gegebenenfalls möglichen Gefährdung des Haushaltsgleichgewichtes rechtzeitig vorgebeugt werden.

Die freie Budgetspitze beträgt in den Jahren:

2011:	-1.262.000,00 €
2012:	-1.107.200,00 €
2013:	-1.099.000,00 €
2014:	-1.085.600,00 €

Mittelfristiger Investitionsplan

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung.

Korrekturen:

Darlehenstilgungen wurden laut Tilgungspläne korrigiert

Personalkosten prozentuell erhöht

Investitionen korrigiert

Einmalige Zuschüsse bzw. Einnahmen oder Ausgaben in den Folgejahren gelöscht

Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Folgende Vorhaben werden berücksichtigt:

Wohn- und Lebensraum Kleinreifling, Flächensparende Baulandentwicklung

FF-Zeugstättensanierung Unterlaussa (restl.LB)

FF Kleinreifling LFA

FF Weyer LFA

Volksschule Weyer (KG)

Krabbelstube Weyer

Gemeindestraßen 2011

Wildbachverbauung

WVA Kleinreifling BA 07

ABA BA 09

Debatte:

GR Albert Aigner versichert, dass es Möglichkeiten gäbe, Kostensätze einzusparen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2011 - 2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Dagegen stimmten: FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP. 15 Voranschlag 2011 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co. KG

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG werden/wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 219.000,00
Ausgaben: € 219.000,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 3.464.900,00
Ausgaben: € 3.605.400,00
Abgang: € 140.500,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2011 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co. KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2011

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

a) Hebesätze

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Preises / Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Filmen	5 v. H. d. Preises / Entgelts

b) Sonstiges

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen	€ 10 / Jahr
Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen	€ 5 / Jahr

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Steuerhebesätze und Gebühren der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 01.01.2011 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen mit 28 : 3 Stimmen beschlossen.

Dagegen stimmten: FPÖ-Fraktion geschlossen

Enthaltung: GR Monika Schoiswohl (ÖVP)

TOP. 17 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine eigene Verhandlungsschrift.

TOP. 18 Asylpolitik, Resolution

Die WBL-Fraktion hat die Aufnahme der nachstehenden Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer über die Asylpolitik an Frau Bundesminister Fekter auf die heutige Tagesordnung beantragt.

Resolution

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer

Sehr geehrte Frau Bundesminister Fekter!

Mit großer Sorge haben wir die Geschehnisse Anfang Oktober in der österreichischen Asylpolitik mitverfolgt.

Kinder, die den Großteil ihres Lebens gut integriert mit ihrer Familie in Österreich verbracht haben und besser Deutsch sprechen als ihre Muttersprache, werden von bewaffneten Polizisten in Schubhaft genommen, herausgerissen aus ihrem bisherigen Leben, um sie in ein - ihnen fremdes - Land abzuschieben.

Uns ist durchaus bewusst, dass Sie bemüht sind, die derzeitige gesetzliche Lage auch exekutiv durchzusetzen. Es ist allerdings kein Kavaliersdelikt, sich in solchen Fällen hinter Gesetzen und unterstellten Mitarbeitern zu verstecken. Im Gegenteil: Sie tragen die Verantwortung dafür, wenn sie Gesetze exekutieren, die ihre Gültigkeit verloren haben, da sie sich von Menschenrechten und insbesondere Kinderrechten abgewandt und keinen Zusammenhang mit Gerechtigkeit mehr haben.

Es ist unser Recht und auch unsere Pflicht als österreichischer Staatsbürger, uns an Sie zu wenden und ganz offen klarzustellen, dass wir diese Form von Asylpolitik nicht tolerieren!

Wir fordern,

- Ihre Unterstützung für die umgehende Aufnahme der UNO Kinderrechtskonventionen in die österreichische Verfassung,
- die vermehrte Anwendung des humanitären Bleiberechts, das für genau solche Fälle geschaffen wurde,
- eine menschenwürdige Behandlung besonders auch für Menschen mit negativem Asylbescheid,
- eine drastische Verkürzung und Verbesserung der Asylverfahren, die in diesem Fall trotz einer Dauer von sechs Jahren, in denen diese Familie zu einer österreichischen Familie geworden ist, zu einem eindeutig inakzeptablen Ergebnis geführt haben!
- sowie ein automatisches Bleiberecht für Menschen, die jahrelang unbescholten in Österreich leben.

In diesen Punkten appellieren wir zum einen an Sie als zuständige Ministerin, die die Möglichkeit hat diese Forderungen durchzusetzen, aber andererseits auch vor allem an Sie als Mensch und als Anhängerin von christlichen Werten. Denn jedes gesunde Gewissen eines österreichischen Staatsbürgers erkennt diese Ungerechtigkeit und verbietet es, die Augen davor zu verschließen.

1. Antrag:

GR Günther Neidhart ersucht alle Fraktionen und alle Mitglieder des Gemeinderates, den Forderungen der WBL-Fraktion, die in dieser Resolution münden, zuzustimmen.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer teilt mit, dass seine Fraktion der Resolution in dieser Form nicht zustimmen kann und möchte daher diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung herabsetzen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger bedankt sich für die Übermittlung der Resolution zur Vorabinformation, ersucht aber trotzdem den Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit über die Formulierung nochmals diskutiert werden kann.

GR Albert Aigner bringt vor, dass seine Fraktion die Resolution in dieser Form ebenfalls abweisen wird.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass die SPÖ-Fraktion die Resolution befürwortet.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erachtet es für wertvoll, wenn der Beschluss einstimmig angenommen werden könnte. Die ÖVP möchte die Resolution unterstützen, kann aber bei dieser Formulierung den Antrag nicht mittragen.

Gegenantrag:

GR Bernhard Kühholzer stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung herabzusetzen.

Beschluss Gegenantrag:

Der Antrag wird mit 9 : 22 Stimmen abgelehnt.

JA-Stimmen: Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger (ÖVP)
GR Monika Schoiswohl (ÖVP)
GR Johannes Weißensteiner (ÖVP)
GV Mag. Peter Ramsmaier (ÖVP)
GR Bernhard Kühholzer (ÖVP)
GRE Sabine Rußegger (ÖVP)
GRE Alfred Nagler (ÖVP)
FPÖ-Fraktion geschlossen

NEIN-Stimmen: SPÖ-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen

Enthaltung: GR Johann Dietachmayr (ÖVP)

Beschluss 1. Antrag

Dieser Antrag wird mit 21 : 10 Stimmen beschlossen.

JA-Stimmen: SPÖ-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen

NEIN-Stimmen: Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger (ÖVP)
GR Monika Schoiswohl (ÖVP)
GR Johannes Weißensteiner (ÖVP)
GV Mag. Peter Ramsmaier (ÖVP)
GR Bernhard Kühholzer (ÖVP)
GRE Sabine Rußegger (ÖVP)
GRE Alfred Nagler (ÖVP)
FPÖ-Fraktion geschlossen

Enthaltung: GR Johann Dietachmayr (ÖVP)

TOP.19 Schulausschuss, Neubesetzung der Mitglieder der ÖVP-Fraktion

Die Mitglieder des Schulausschusses, GR Sylvia Infanger und GRE Martin Teufl haben mit Wirkung vom 9. Dez. 2010 ihre Funktionen im Schulausschuss zurückgelegt.

Die ÖVP-Fraktion hat mit Schreiben vom 29.11. 2010 nachstehende Änderungen ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter im Schulausschuss bekannt gegeben.

Die nachfolgende Fraktionswahl wird nach Beschluss des Gemeinderates per Akklamation durchgeführt.

Die ÖVP-Gemeindefraktion hat folgenden gültigen Wahlvorschlag abgegeben:

Ausschuss für Kindergärten, Schulen, Bildung und Kultur (Schulausschuss)

Mitglied: GRE Petra Buchriegler

Mitglied: GRE Sabine Rußegger

Ersatzmitglied: GV Mag. Peter Ramsmaier

Ersatzmitglied: GR Johann Dietachmayr

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Änderungen der Ausschuss-Mitglieder und Ersatzmitglieder entsprechend dem vorstehenden Wahlvorschlag zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Beschluss wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der ÖVP-Fraktion einstimmig gefasst.

Die nominierten Ausschuss-Mitglieder nehmen ihre Wahl an.

Bürgermeister Gerhard Klaffner gratuliert zur Wahl.

TOP 20. Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Unterlaussa haben heute eine Jugendsitzung und sind arbeitsmäßig verhindert. Sie haben sich für das Fernbleiben entschuldigt.

Der Vorsitzende ersucht Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher von Kleinreifling, um seinen Bericht.

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel gibt einen kurzen Rückblick über den Stand der bestehenden und laufenden Projekte:

- **Dorfzentrum Kleinreifling**

Die Gemeinde hat bei der Diözese Linz bezüglich der Nutzungsänderung des Pfarrhofs angefragt – bisher keine Rückantwort erhalten.

Die Pfarre vereinbart mit der Diözese Linz einen Termin – die Gemeinde wird ersucht, hier noch einmal nachzuhaken (2010!). Es besteht dringender Handlungsbedarf; das Projekt Flächensparende Baulandentwicklung wird im Mai oder Juni 2011 abgeschlossen.

- **Mountainbikestrecke Viehtaleralm / Schüttbauernalm**

Im Gespräch mit Forstdirektor DI Johannes Prucker wurden die Mitglieder des OTB Kleinreifling und OTB Unterlaussa an einen Arbeitsausschuss der Kirche verwiesen.

Der Ortsteilbeirat hat auch ein persönliches Schreiben an den Finanzkammerdirektor KR Josef Lidicky (Erzdiözese Salzburg) abgegeben – Absage im September erhalten. Diese Zurückweisung ist für die Mitglieder des Ortsteilbeirats, der Gemeinde und des Tourismusverbandes unverständlich. Als ersten Schritt des Widerstands wurde ein Schreiben an die Bischofskonferenz gerichtet mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende Februar 2011. Sollte bis dahin keine Rückmeldung einlangen, so wird der OTB weitere Maßnahmen setzen (Medien,...)

- **Jugendsitzung vom 20.11.2010**

Der OTB hat eine Sitzung zum Meinungsaustausch mit den Jugendlichen einberufen. Leider sind dieser Einladung nicht sehr viele Jugendliche gefolgt. Die anwesenden Teilnehmer haben aber engagiert mitgearbeitet und es wurden sehr konstruktive Gespräche geführt. Zur Verwunderung des OTB hat die Jugend nur einen Wunsch geäußert: die Errichtung eines Jugendraumes. Da mit Ende des Jahres das Gasthaus Hrubesch zusperrt, stünde als einzige Alternative das Gasthaus Kaltenbrunner zur Verfügung.

Beide Vizebürgermeister haben ihre Unterstützung zugesagt. Die Jugend hat bereits erste Kontakte mit eventuellen Vermietern aufgenommen und wird diese Vorschläge vorrangig dem Ortsteilbeirat unterbreiten. Der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung darüber informiert werden.

- **Flächensparende Baulandentwicklung in Kleinreifling**

Der OTB appelliert an den Gemeinderat, das Projekt Dorfzentrum massiv zu forcieren und bestmöglich zu unterstützen.

- **Dank und Glückwünsche**

Im Namen des OTB Kleinreifling bedankt sich Reinhold Zawrel bei der Gemeinde und bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

TOP. 21 Bericht „L(i)ebenswertes Weyer“

Obmann Jürgen Aigner hat sich für heute entschuldigt.

TOP. 22 Allfälliges

a) Promente – Beratungsstelle Weyer

Bürgermeister Gerhard Klaffner ersucht die Unterschriftenaktion gegen Budgetkürzungen im Sozialbereich zu unterstützen. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden ersucht, die vorliegende Unterschriftenliste zu unterschreiben.

b) Rotes Kreuz - Blutspendeaktion

Termine: Mittwoch, 22. Dezember 2010 von 15:30 – 20:30 Uhr, Hauptschule
Donnerstag, 23. Dezember 2010 von 15:30 – 20:30 Uhr, Hauptschule

Der Vorsitzende bittet um zahlreiche Teilnahme.

c) Bundes-Luftreinhaltegesetz

Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Luftreinhaltegesetzes wurde die Verbrennungsverordnung der Gemeinde aufgehoben, da die Gemeinden ihre bisherigen Zuständigkeiten verloren haben. Für Ausnahmen des Verbrennungsverbotes für biogene Stoffe außerhalb von Anlagen sind der Landeshauptmann und die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Das neue Gesetz ist noch strenger als die Gemeindeverordnung war.

d) Kommunalsteuer des Regionalen Wirtschaftsverbandes

Die Kommunalsteuer 2009 des RWV für Weyer beträgt € 4.866,93.

e) Bauberatungsscheck

Die Aktion „Bauberatungsscheck“ läuft am 31. Dezember 2010 aus.

f) Transitbelastung auf der B 121

Die Fraktionen wurden bereits über die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land informiert.

g) Kindergartenkosten, Resolution der Stadtgemeinde Steyregg

Für die Marktgemeinde Weyer haben sich seit der Einführung des Gratiskindergartens keine erhöhten Kosten ergeben. Weyer hat im Gegensatz zu Kindergärten mit vormals schlechtem Betreuungsangebot 2011 einen sinkenden Personalkostenabgang (2010 € 292.800, 2011 € 263.000).

h) Adventmarkt

Dank an die Organisatoren, besonders Herrn Günther Neidhart, Herrn Walter Hopf, Herrn Herbert Lichtl sowie dem Team des Eventbüros und an alle Vereine.

i) Termine

Samstag, 11. Dezember, 17:00 Uhr:	Christbaumsetzen, TSV-Weyer
Sonntag, 12. Dezember, 15:00 Uhr:	Adventkonzert der Bergknappenkapelle Unterlaussa
Sonntag, 12. Dezember, 17:30 Uhr:	2. Weyrer Perchtenlauf mit ca. 250 Perchten
Freitag, 24. Dezember, 18:00 Uhr:	Weihnachtsblasen vor dem Rathaus mit dem Bläserquartett Harmonie Weyer und Evelyn Schörkhuber

j) Dank und Weihnachtswünsche

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation wird im neuen Jahr der Zusammenhalt mehr gefragt sein als das Trennende. Der Vorsitzende ersucht daher den Gemeinderat, sich besonders um das Wohl der Gemeinde und um das Anliegen der Weyrer Bürgerinnen und Bürger zu bemühen. Sein Dank gilt auch jenen MandatarInnen, die nicht nur im Gemeinderat ihre gute

Arbeit leisten, sondern zusätzlich in den verschiedensten Organisationen und Vereinen mitwirken. Bürgermeister Gerhard Klaffner wünscht allen noch eine schöne Adventzeit und für das Jahr 2011 alles Gute.

GR Günther Neidhart dankt allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit, die nicht immer einfach war und im neuen Jahr vielleicht noch etwas schwieriger werden wird. Als Dienstältester möchte er sich die Bemerkung erlauben, die Fraktionen daran zu erinnern, dass die nächste Wahl erst in fünf Jahren ist und weist darauf hin, das Gemeinsame wieder hervorzukehren und nicht nur auf das eigene Klientel zu schauen. GR Günther Neidhart bedankt sich bei allen Bediensteten, in der Gemeindestube, beim Bauhof, im Kindergarten, beim Eventzentrum und beim Verein „L(i)ebenswertes Weyer“ und wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates und deren Familien alles Gute für die kommende Zeit.

GR Bernhard Kühholzer wünscht allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten eine möglichst ruhige restliche Adventzeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr. Sein Dank gilt auch an jene, die in Weyer wohnen, gerne Weyrer sind und auch dafür etwas tun. Abschließend möchte er sich bei den Mitarbeitern in der Gemeindestube für die gute Zusammenarbeit danken.

GR Albert Aigner überbringt seitens der FPÖ die besten Weihnachtswünsche. Sein ganz persönlicher Wunsch an alle: „Ein unfallfreies und gesundes Jahr 2011“.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler wünscht allen im Namen der SPÖ-Fraktion schöne Feiertage, viel Schnee und ein tolles neues Jahr. Sein besonderer Dank gilt Bürgermeister Gerhard Klaffner für seinen unermüdlichen Einsatz und seine Nervenstärke. Die vielen einstimmig gefassten Beschlüsse, mit einigen Abweichungen, sind auch auf die Arbeit und gute Vorbereitung des Amtes zurückzuführen, dafür ein herzliches Dankeschön. Abschließend würdigt er die gute Arbeit des Bauhofs und begrüßt die regen Diskussionen seiner Kolleginnen und Kollegen in den Sitzungen.

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift vom 16.09. (eine öffentliche und eine vertrauliche) und 22.10.2010 zu genehmigen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: